

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Frau Exekutivdirektorin  
Sabine Lautenschläger-Peiter  
Geschäftsbereich Bankenaufsicht  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Herrn Bundesbankdirektor  
Erich Loeper  
Leiter des Zentralbereiches  
Banken und Finanzaufsicht  
Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Str. 14  
60431 Frankfurt am Main

10178 Berlin, den 29. Juli 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: KWG-10  
AZ BdB: C 9 - Sw/Sz/Gk

## **Stellungnahme zum Konsultationspapier „Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision“ des Baseler Ausschusses vom Juni 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 17. Juni 2008 ein Konsultationspapier zur Überarbeitung der „Sound Practices for Managing Liquidity in Banking Organisations“ aus dem Jahr 2000 vorgelegt. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir hiermit gerne wahr.

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Nachdrücklich wird von uns die **Prinzipienorientierung** des vom Baseler Ausschuss vorgelegten Papiers begrüßt. Durch die 17 vorgeschlagenen Prinzipien werden unseres Erachtens alle wesentlichen Aspekte des Liquiditätsrisiko-Managements der Institute und seiner Über-

wachung durch die Aufsichtsbehörden abgedeckt. Eine prinzipienorientierte Regulierung ist unverzichtbar, um den vielfältigen Geschäftsmodellen und Ausprägungen des Risikomanagements hinreichend Rechnung zu tragen. Außerdem gewährleistet nur eine Prinzipienorientierung die für die Anpassung an veränderte Geschäftsbedingungen notwendige Flexibilität. Wenn der Ausschuss in seiner Einleitung (Tz. 6) schreibt, dass er von Instituten und Aufsichtsbehörden erwarte, „to implement the revised principles promptly and thoroughly“, gehen wir davon aus, dass sich dies nur auf die Prinzipien selbst, nicht jedoch auf die Erläuterungen zu den Prinzipien bezieht. Die Erläuterungen sind an vielen Stellen zu detailliert ausgefallen und stellen regelmäßig lediglich eine von mehreren Möglichkeiten eines wirksamen Risikomanagements dar (z. B. in den Bereichen Contingency Funding Plan, Stresstests, Public Disclosure und Intraday Liquidity Management). Als Best Practice können sie – insbesondere vor dem Hintergrund der bereits etablierten und erprobten „Range of Practices“ in deutschen Großbanken – daher nicht verstanden werden. Unseres Erachtens sollten die Erläuterungen somit als illustrative Beispiele angesehen werden, an denen sich Institute orientieren können und sollen, von denen in begründeten Fällen allerdings auch abgewichen werden kann. Für einen solchen Comply-or-Explain-Mechanismus hatte sich das Institute of International Finance (IIF) bereits nachdrücklich in dem im März 2007 veröffentlichten Papier „Principles of Liquidity Risk Management“ ausgesprochen. Dieser Comply-or-Explain-Ansatz sollte vom Baseler Ausschuss an prominenter Stelle in den Grundsätzen oder als eigener Grundsatz aufgenommen werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Besonderheiten der einzelnen Institute durch übermäßig detaillierte Anforderungen keine ausreichende Berücksichtigung finden und darüber hinaus die Anpassung der Management- und Überwachungsansätze an veränderte Geschäftsbedingungen sowie deren kontinuierliche Verbesserung im Wettbewerb behindert werden.

Positiv zu werten ist der Hinweis in Tz. 6, dass bei der Anwendung der Sound Principles durch die Institute **und** die Aufsichtsbehörden jeweils die Größe des Instituts, die Art des Geschäfts und die Komplexität der Geschäftsaktivitäten zu berücksichtigen sind (**Proportionalitätsprinzip**). In den nachfolgenden Ausführungen wird darauf jedoch zu wenig Bezug genommen, weswegen wir dafür plädieren, den Proportionalitätsgedanken durchgehend in den verschiedenen Principles und den dazugehörigen Erläuterungen explizit zu verankern oder zusammen mit dem Comply-or-Explain-Ansatz als übergreifendes Prinzip deutlich zu machen.

Um eine übermäßige Detailregulierung zu verhindern, sollte ferner in das Papier ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Principles und ihre Erläuterungen lediglich in Bezug auf **wesentliche Risiken und wesentliche Sachverhalte** für das jeweilige Institut relevant sind (**Wesentlichkeitsprinzip**). Dieser Gedanke sollte als drittes übergreifendes Prinzip für das gesamte Papier Geltung besitzen.

## **2. Besondere Anmerkungen**

### **Principle 1 (Liquidity Risk Management Framework)**

In Tz. 8 wird ausgeführt, dass das Liquiditätsrisiko-Management „well integrated into the bank-wide risk management process“ sein soll. Selbstverständlich muss das Liquiditätsrisiko-Management dort, wo wichtige Schnittstellen zu anderen Risikoarten bestehen, seine Vorgehensweise mit anderen relevanten Bereichen des Risikomanagements abstimmen. Dies darf jedoch nicht unangemessen in die Tiefe gehen und keinen Automatismus darstellen, da dies ein Institut operationell und organisatorisch überfordern würde. Weiterhin würden zu tiefgehende Vorschriften deutliche Kostensteigerungen verursachen, unter anderem auch für die Dokumentation und Revision.

### **Principle 2 (Risk Tolerance)**

Die von den Instituten zu definierende Risk Tolerance soll dergestalt angelegt sein, dass sie diesen erlaubt, „a prolonged period of stress“ zu bewältigen. Wir begrüßen diese Definition. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den wichtigen Unterschied zwischen kurzfristigem und langfristigem Stress hinweisen. Als kurzfristiger Stress ist jene Zeitspanne anzusehen, innerhalb derer keine Anpassungen im Geschäftsmodell möglich oder nötig sind und für die daher entsprechende Liquiditätspuffer vorgehalten werden müssen. Auf langfristigen Stress wird hingegen in der Regel mit Änderungen der Geschäftsaktivitäten reagiert. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, dass Institute ihr Geschäftsmodell mitunter statut- bzw. satzungsbedingt nicht ändern können; sie werden andere Maßnahmen ergreifen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere die Definition und die Bewertung der Liquidity Risk Tolerance nicht unabhängig von den anderen wesentlichen Risikoarten erfolgen können. Die Ausformung kann wie im Konsultationspapier beschrieben auf unterschiedliche Weise, d. h. auf quantitativer und qualitativer Basis erfolgen. Unabhängig davon verweisen wir auf die Besonderheit der Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeit (vgl. Anmerkungen zu Tz. 71).

### **Principle 3 (Liquidity Strategy, Policies and Practices)**

*(Lediglich für die Stellungnahme gegenüber der deutschen Aufsicht)*

Nach der Tz. 11 soll das „Board of Directors“ die Liquiditätsrisikostategie sowie entscheidende Leitlinien und Maßnahmen genehmigen. In der Fußnote 4 werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Verständnisse des Begriffs „Board“ in verschiedenen Ländern dargestellt, jedoch ohne dass der Ausschuss sein Verständnis dieses Begriffs offenlegt. Wir gehen davon aus, dass mit dem „Board of Directors“ die Geschäftsleitung des Instituts – und nicht der Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat – gemeint ist. Eine Genehmigung der Liquiditätsrisikostategie durch den Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat sollte nicht gefordert werden.

Tz. 16 fordert den Aufbau einer sachgerechten Organisationsstruktur zur Vermeidung von Interessenkonflikten, welche sich in operative und überwachende Instanzen gliedert. Wir gehen davon aus, dass damit keine weitere Verschärfung für deutsche Institute verbunden ist.

### **Principle 4 (Liquidity Costs)**

Gemäß Principle 4 sollen die Institute die Liquiditätskosten bzw. die „Risks and Benefits“ bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten in die Produktbepreisung, Performancemessung und den Neuprodukt-Prozess einbeziehen. Tatsächlich können fehlende Verrechnungspreise zu Fehlsteuerungen führen. Das Risikomanagement erkennt in solchen Fällen die Risiken meist zu spät; die negativen Folgen lassen sich dann allenfalls noch schwer und kostspielig korrigieren. Bei der Anwendung dieses Principle sollte die Aufsicht jedoch mit Blick auf das Prinzip der Proportionalität die Ermittlung bzw. Verrechnung von Liquiditätskosten in Abhängigkeit des Geschäftsmodells der Institute fordern. Im Übrigen gibt es im Gegensatz zu Rating-Verfahren keine standardisierten Methoden zur Ermittlung der Liquiditätskosten, die für die Aufsicht empirisch gesichert sind. Daher sollte die Vielfalt der Möglichkeiten anerkannt werden, wie Institute mit Liquiditätskosten umgehen können. Die Vorgaben der Aufsicht dürfen nicht unangemessen ins Detail gehen. Insbesondere dürfen aufsichtsrechtliche Vorgaben nicht darauf ausgelegt sein, dass durch Verrechnung der Liquiditätskosten jegliches Verlustrisiko ausgeschlossen bzw. weitergereicht wird; entscheidend ist, dass – entsprechend dem Ziel und Zweck von Principle 4 – Fehlanreize im Wesentlichen vermieden werden.

Den Eingriff in die Produktbepreisung der Institute sehen wir kritisch. Eine vollumfängliche Bepreisung von Liquidität ist insbesondere bei außerbilanziellen Geschäften aufgrund der

Komplexität und Unsicherheiten (z. B. hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts der Ziehung, des Prolongationsverhaltens und der Anschlussgeschäfte) nicht durchführbar. Weiterhin können unterschiedliche nationale Auslegungen der geforderten Preisfeststellungen zu Wettbewerbsnachteilen für Institute führen, die höhere Risikoanteile an den Kunden weiterreichen „müssen“.

Ferner scheint uns die Anforderung, einzelnen Transaktionen eine Liquiditätskomponente (Liquidity Charge) zuzuweisen (Tz. 19), als zu anspruchsvoll. Grundsätzlich sollte es ausreichen, wenn diese Zuordnung auf Ebene des Geschäftsbereichs erfolgt. Eine weitere „Verfeinerung“ der Zuordnung verbessert, in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell und der Größe des Instituts, unseres Erachtens lediglich die interne Steuerung und birgt einen zusätzlichen bankaufsichtlichen Nutzen.

### **Principle 5 (Identifying, Measuring, Monitoring and Controlling Liquidity Risk)**

Gemäß Tz. 24 sollen Institute die „Strong Interactions“ zwischen dem Liquiditätsrisiko und anderen Risikoarten berücksichtigen. Wie in den Anmerkungen zu Principle 1 bereits ausgeführt, darf dies nicht im Sinne eines starren und stark ins Detail gehenden Automatismus verstanden werden. Gleichwohl Liquiditätsrisiken, wie in dem Papier ausgeführt, aus Problemen beim Management anderer Risiken resultieren können, ist die klare Aufgaben- und Verantwortungstrennung zwischen Liquiditätsrisiko-Management und anderen Teilen des Risikomanagements zu beachten, um die Funktionsfähigkeit und Effektivität des operativen Day-to-Day-Risikomanagements zu gewährleisten. Eine Berücksichtigung der anderen Risikoarten findet verstärkt im Bereich des Stresstesting sowie der Zweitrundeneffekte (Auswirkungen von z. B. Kreditausfällen auf Liquiditätslinien) statt.

Darüber hinaus sollte die Anforderung, die Wechselbeziehung zum operationellen Risiko bei der Projektion der Cashflows zu berücksichtigen, gestrichen werden. Ferner ist es aus unserer Sicht auch nicht erforderlich, die Cashflows für einen untertägigen Zeithorizont zu projizieren, wie dies aus Tz. 26 abgeleitet werden könnte. An dieser Stelle sind unseres Erachtens die speziellen Anforderungen an das Management der Intraday-Liquidität (Principle 8) ausreichend.

In Tz. 29 wird empfohlen, dass Institute für „Large Wholesale Deposits“ eine Kundenanalyse auf Einzelfallebene hinsichtlich der Roll-Over-Wahrscheinlichkeiten durchführen. Aufgrund der großen Spannweite an Geschäftsmodellen und Kundenprofilen muss hierbei den Instituten

überlassen bleiben, welche Einlagen im Einzelfall als „large“ zu definieren sind und wie die Beurteilungen – unter Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Abwägung – durchgeführt und dokumentiert werden. Insbesondere muss es möglich sein, diese Analyse auf Ebene eines Portfolios durchzuführen, wenn dies zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

Auch wenn es für die Zwecke der Kreditrisikosteuerung angemessen ist, sich ein Urteil über die Bonität jeder Gegenpartei bei außerbilanziellen Positionen zu bilden, so sollte aus Verhältnismäßigkeits- und Proportionalitätserwägungen nicht generell gefordert werden, dieses Urteil auch bei der Bestimmung des Liquiditätsbedarfs für jede außerbilanzielle Position zu berücksichtigen (Tz. 30).

Eine Portfoliobetrachtung muss außerdem auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Finanzderivaten möglich sein (Tz. 38). Angesichts der z. T. erheblichen Zahl von Derivaten muss die Einbeziehung der Finanzderivate in die Liquiditätsrisiko-Analyse zudem strikt auf unter Risikogesichtspunkten wesentliche Produkte beschränkt bleiben.

Finanzderivate sind i. d. R. bereits zum aktuellen Marktwert bewertet und somit im Rahmen des gegenseitigen Marginings hinreichend erfasst. Eine modelltheoretische Ermittlung des Liquiditätsrisikos von optionalen bzw. derivativen Cashflows ist mathematisch zweifelhaft. Die Modellierung von möglichen Cashflows aus Eventualverbindlichkeiten unterliegt insbesondere verschiedenen Marktschwankungen, Kontrahentenrisiken sowie dem Risiko der Unbestimmbarkeit des tatsächlichen Zeitpunktes des jeweiligen Zahlungsstromes.

Bei der Projektion der Cashflows sollen nach Ansicht des Baseler Ausschusses neben den ausgereichten oder erhaltenen Nominalbeträgen auch die zufließenden oder abfließenden Zinsen berücksichtigt werden (Tz. 46). Die verpflichtende Berücksichtigung von Zinsen erscheint uns unangemessen. Auch diese Entscheidung sollte unseres Erachtens unter Beachtung der Prinzipien der Wesentlichkeit und der Verhältnismäßigkeit von der Bank getroffen werden dürfen.

### **Principle 6 (Solo/Group Level)**

Gemäß Tz. 56 sollen Institute das Liquiditätsrisiko sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene des Einzelunternehmens (Legal Entity, Subsidiary, Branch) und auf Ebene von Geschäftsbereichen steuern. Eine solche Anforderung steht teilweise im Widerspruch zur derzeitigen Praxis des Risikomanagements und würde erheblichen Zusatzaufwand verur-

sachen, dem kein angemessener Nutzen gegenüberstünde. In Abhängigkeit von der Organisationsform und dem Geschäftsmodell steuern einige Institute zunehmend das Liquiditätsrisiko auf Gruppenebene durch Systeme, die alle (wesentlichen) Einheiten eines Konzerns einbeziehen. Entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip werden z. B. Einzelunternehmen, die nicht wesentlich für das Liquiditäts-Management der Gruppe sind, zentral gesteuert, da eine Einzelbetrachtung mit keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn verbunden wäre. Von der grundsätzlichen Anforderung eines Nebeneinanders einer Steuerung auf Gruppenebene und Solo- bzw. Geschäftsbereichsebene sollte daher abgesehen werden. Entscheidend sollte allein sein, dass das Liquiditätsrisiko-Management über eine für die jeweilige Gruppenstruktur geeignete Organisationsform verfügt, durch die alle wesentlichen Risiken adäquat erfasst sowie zugleich Redundanzen und entbehrlicher Aufwand vermieden werden.

### **Principle 7 (Funding Strategy)**

Durch Principle 7 sollen Institute nicht nur zu einer – sinnvollen – Diversifikation ihrer Refinanzierungsquellen verpflichtet werden, sondern auch dazu, regelmäßig abzuschätzen, wie schnell sie aus verschiedensten Quellen Refinanzierungsmittel erhalten können. Grundsätzlich ist es zwar wünschenswert, im Falle von plötzlichen Engpässen auch auf von der Bank wenig oder gar nicht genutzte Refinanzierungsquellen zurückgreifen zu können und über das Ausmaß dieser Möglichkeit informiert zu sein. In der Praxis ist es jedoch nicht möglich, regelmäßig in solche Märkte zu gehen bzw. diese anzutesten, in denen ein Institut üblicherweise nicht aktiv ist. Die Anforderung sollte daher darauf beschränkt werden, für die aktiv genutzten Refinanzierungsquellen Einschätzungen bezüglich deren kurzfristig möglichen Ausbaus zu besitzen.

Bei uns bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung der Forderung: „a bank should regularly gauge its capacity to raise funds quickly...“. Selbst in aktiv genutzten Märkten kann lediglich die Verfügbarkeit der Refinanzierungsquelle getestet werden. Ein Test des maximal verfügbaren Betrags ist jedoch nicht möglich.

Die Tz. 63 – 65 weisen auf die Notwendigkeit einer hinreichenden Diversifizierung der Finanzierungsquellen hin und spezifizieren diese Anforderungen näher. Grundsätzlich halten wir die Anforderung für sachgerecht, da eine Konzentration auf eine bzw. wenige Finanzierungsquellen bei Ausfall zu Liquiditätsproblemen eines Instituts führen kann. Allerdings berücksichtigt der Baseler Ausschuss hierbei nicht in ausreichendem Maße die Verbundstrukturen im deutschen Bankensystem, die gerade auf dem Prinzip der Konzentration der Finanzierung über die jeweiligen verbundinternen Zentralbanken beruhen. Die positiven Diversifikationseffekte

von Konzern- und Verbundstrukturen sollten auch bei der Bewertung des Liquiditätsrisikos Berücksichtigung finden.

In Tz. 64 wird gefordert, dass Institute eine Konzentration in Bezug auf *jegliche* Refinanzierungsquellen limitieren sollen. Hinsichtlich Einlagen aus dem Retail-Geschäft ist diese deutliche Einschränkung nicht nachvollziehbar, da gerade die Subprime-Krise erneut gezeigt hat, dass es sich bei Retail-Einlagen um eine sehr verlässliche Form der Refinanzierung handelt. Insofern ist Tz. 64 auch in sich widersprüchlich, da im Anschluss an o. g. Forderung ausdrücklich und wiederholt auf die besondere Qualität von Retail-Depositen hingewiesen wird. Zudem muss auch im Bereich des Wholesale Funding deutlich differenziert werden zwischen volatilem Funding und solchen Wholesale-Refinanzierungsmitteln, die vom Kapitalmarkt verlässlich und langfristig zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sollten Institute, die sich vorwiegend über den Kapitalmarkt refinanzieren, nicht automatisch verpflichtet werden, einen höheren Liquiditätspuffer vorzuhalten. Stattdessen sollte den Instituten lediglich auferlegt werden, soweit dies aufgrund der Refinanzierungsstruktur notwendig ist, angemessene Maßnahmen zu treffen. Zusammenfassend sollte das Erfordernis einer Konzentrationsbegrenzung in Abhängigkeit von der Verlässlichkeit der einzelnen Refinanzierungsquellen ausgestaltet werden; andernfalls könnte eine undifferenzierte Limitierung sogar kontraproduktiv wirken.

Zu umfangreiche Limitierungen, insbesondere durch Großkreditgrenzen oder des Wholesale-Segments können die Funktionsfähigkeit von gesamten Marktsegmenten negativ beeinflussen. Die Subprime-Krise hat in den vergangenen Monaten gezeigt, wie durch gegenseitige Limitierungen/Streichungen von Geldhandelslinien einzelner Häuser die Gesamtfunktionsfähigkeit des Geldmarktes – und damit eines maßgeblichen Marktes zur Steuerung der (kurzfristigen) Laufzeittransformationstätigkeit der Institute – negativ beeinflusst wurde. Bei der Festlegung von Anforderungen an Limitierungen müssen die Effekte auf das internationale Bankensystem hinreichend berücksichtigt werden.

Nach Tz. 69 sollen die Institute derzeitige und künftige Investoren identifizieren und eine starke Bindung zu ihnen aufbauen. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Identifizierung z. B. bei Inhaberschuldverschreibungen mit einer großen Investorenbasis nicht immer vollständig möglich ist. An dieser Stelle sollte es der Bank auch erlaubt werden, auf Expertenschätzungen abzustellen.

In Tz. 71 wird ein direkter Zusammenhang zwischen der Eigenkapitalausstattung einer Bank und ihrer Refinanzierungsfähigkeit hergestellt. (Redaktionelle Anmerkung: Auf den Begriff „Capital Cushion“ sollte verzichtet werden, da er leicht zur Verwirrung und Verwechslung

mit dem in Principle 12 eingeführten Liquidity Cushion führen kann.) Aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft besteht eine solche Verbindung nicht in dieser Form, und die Bedeutung der Eigenkapitalausstattung für die Vermeidung von Liquiditätsrisiken wird folglich deutlich überbewertet. Grundsätzlich eignet sich Eigenkapital nicht zur Abfederung von auftretenden Liquiditätsengpässen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das Liquiditätsrisiko von seiner Natur her sehr deutlich von den anderen, kapitalgedeckten Risiken eines Instituts unterscheidet und aus diesem Grund auch nicht in den ICAAP einbezogen wird.

### **Principle 8 (Intraday Positions)**

Die in den Tz. 75 – 85 aufgeführten Aspekte zur Steuerung der Intraday-Liquiditätsposition stellen mit Blick auf die Forderung nach Messmethoden und die Anwendung des Stresstestings auf die „Intraday-Liquidität“ eine erhebliche Erweiterung der existierenden Anforderungen dar. Auch wenn die Funktionsfähigkeit von Payment-and-Settlement-Systemen im Rahmen eines adäquaten Risikomanagements zu berücksichtigen ist, ist gleichwohl doch zu bedenken, dass Risiken aus diesem Bereich in erster Linie in die Kategorie des operationellen Risikos fallen und daher auch von dem dafür zuständigen Teil des Risikomanagements gesteuert werden müssen. An dieser Stelle besteht unseres Erachtens die Gefahr einer doppelten Erfassung von Risiken sowie einer Überschneidung von Zuständigkeiten. Bislang sind die Abwicklung und die Handelseinheiten gemeinsam dafür zuständig sicherzustellen, dass intraday-terminierte Zahlungen aufgrund zeitlich feststehender Clearing-Routinen fristgerecht geleistet werden können. Die dabei entstehenden Risiken des Scheiterns dieser Abwicklungsäufe aufgrund ungenügender Liquiditätsverfügbarkeit und eventuell damit einhergehender „Strafzahlungen“ werden im Rahmen des operationellen Risikos erfasst. Dies ist unseres Erachtens sachgerecht. Das Liquiditätsrisiko-Controlling müsste sich hingegen zunächst in diese Details einarbeiten.

Die wesentliche und dabei in den Fokus zu stellende Verbindung zwischen Payment-and-Settlement-Systemen und dem Liquiditätsrisiko-Management ist das Vorhalten eines Teils der Liquiditätsreserve (Cushion) für Payment-and-Settlement-Dienstleistungen. Weiterhin sollten die Anforderungen an das Intraday-Management unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips gestaltet werden.

Die Anforderung, dass eine Bank durch das Management von Liquidität im Tagesverlauf sicherstellen muss, dass der untertägige Liquiditätsbedarf auch im Stressfall gesichert wäre, sollte folglich nur für Institute gelten, die im Zentralbank-Clearing eine wesentliche Rolle

spielen. Die grundsätzliche Forderung nach Stresstests für untertägige Liquiditätspositionen sollte aus unserer Sicht gestrichen werden; daher sollte auf den Teilsatz des Principle 8 „under both normal and stressed conditions“ verzichtet werden.

Darüber hinaus sollte sich der Dokumentationsaufwand des Liquiditätsrisiko-Managements für diesen Bereich trotz der umfassenden Ausführungen in dem Papier in einem angemessenen Rahmen halten.

### **Principle 9 (Collateral)**

Principle 9 sieht vor, dass Institute sowohl die „Legal Entity“ als auch die „Physical Location“, in der Sicherheiten gehalten werden, überwachen sollen. Grundsätzlich ist diese Anforderung zwar nachvollziehbar, im Falle des EZB-Systems wäre damit jedoch unnötiger Aufwand verbunden, da es aufgrund der einheitlichen Geldmarkt- und Sicherheitenpolitik der EZB keine Rolle spielt, in welchem Staat des Euroraums Sicherheiten belegen sind.

Ferner bitten wir um Klarstellung, ob am Ende von Tz. 87 mit „funds from private counterparties“ Repos gemeint sind bzw. welche anderen Mittel ggf. darunter zu verstehen sind.

### **Principle 10 (Stresstests)**

Gemäß Tz. 93 sollen Stresstests genutzt werden, um die Auswirkungen auf die Liquiditätsposition sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der Einzelunternehmen einer Gruppe und auf Ebene von Geschäftsbereichen zu analysieren. Vor dem Hintergrund von Patronats-erklärungen, zentraler Risikosteuerung und Reputationsrisiken scheint die Durchführung von Stresstests auf Ebene der Einzelunternehmen und der Geschäftsbereiche prinzipiell entbehrlich. Entsprechend unseren Anmerkungen zu Principle 6 sollte grundsätzlich lediglich eine Betrachtung auf konsolidierter Basis erfolgen. Die Analyse auf Einzelebene oder auf Ebene von Geschäftsbereichen sollte auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen im Rahmen eines effektiven Risikomanagements diese Einheiten auch tatsächlich entsprechend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses die Auswirkungen der Stressszenarien auch auf die untertägige Liquiditätsversorgung analysiert werden. Wie bereits in unseren Ausführungen zu Principle 8 dargelegt, sollte diese Anforderung gestrichen werden. Für Stressszenarien, anhand derer beurteilt werden kann, ob das Intra-day-Überziehungspotenzial bei der Zentralbank und auf Nostro-Konten ausreichen, um sämt-

liche Zahlungen intraday zeitgerecht erfüllen zu können, sind andere Faktoren relevant als für die Overnight-Liquidität. Die Fachkompetenz für entsprechende qualifizierte Analysen liegt eher in den Abwicklungseinheiten als im Risiko-Controlling.

In Tz. 97 wird eine Vielzahl von möglichen Stressszenarien und Kombinationen von Szenarien aufgezählt und somit nahegelegt, als Bank die Auswirkungen einer ganzen Palette von Stressszenarien zu analysieren. Grundsätzlich ist eine gewisse Szenariovielfalt zwar wünschenswert, da dadurch die Wahrscheinlichkeit steigt, mögliche Zukunftsentwicklungen bereits im Vorfeld analysiert zu haben. Zu bedenken ist jedoch, dass damit auch ein erheblicher Aufwand verbunden ist, der gegen mögliche Mehrerkenntnisse abzuwägen ist. So bestehen Probleme hinsichtlich einer „angemessenen“ Parametrisierung von einer großen Anzahl an Szenarien, da naturgemäß für Stressszenarien keine verlässlichen historischen Zeitreihen vorliegen und Expertenmeinungen eingeholt werden müssen. Stressszenarien sind zudem keine standardisierten Vorgänge, sondern müssen kontinuierlich gepflegt und angepasst werden. Ohne den dafür erforderlichen, erheblichen Aufwand würde die Qualität der Szenarien leiden und eine große Vielfalt von – nicht ausreichend fundierten – Stresstests eine Vorsorge für Stresssituationen suggerieren, die tatsächlich nicht gegeben ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem zusätzlichen Nutzen, da eine übermäßige Anzahl von Szenarien und kombinierten Szenarien nicht sinnvoll interpretiert oder abgesichert werden kann. Im Übrigen unterscheiden sich die Ergebnisse der unterschiedlichen Stressszenarien (einschließlich kombinierter Szenarien) häufig nicht so wesentlich, dass sich daraus eigene Steuerungsimpulse ergeben würden. Insofern sollte die Zahl der durchzuführenden Stresstests auf ein angemessenes Maß beschränkt werden. Andernfalls würde auch eine unangemessene Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Institute drohen.

Zudem müssen Stressszenarien in Abhängigkeit des jeweiligen Geschäftsmodells der Bank festgelegt werden. Je nachdem, welches Geschäftsmodell die einzelne Bank verfolgt, können verschiedene Stresssituationen relevant sein sowie unterschiedliche Auswirkungen haben. Eine einheitliche Vorgabe von Szenarien für alle Institute, wie in Tz. 133 vorgeschlagen, führt daher nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen und wird von uns abgelehnt.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass sehr ungewöhnliche Szenarien nicht als „implausibel“ disqualifiziert werden sollten. Grundsätzlich unterstützt die Kreditwirtschaft die Durchführung auch von weniger plausiblen Szenarien. Dies muss jedoch mit Augenmaß geschehen. Insbesondere wäre es kontraproduktiv, wenn als Konsequenz aus solchen wenig plausiblen Szenarien automatisch eine deutlich erhöhte Liquiditätsvorsorge (Cushion) abgeleitet würde, mit entsprechend negativen Folgen für die Refinanzierung der Institute.

Nach Tz. 101 sollen die Institute bei der Festlegung der Stresstestannahmen einen konservativen Ansatz verfolgen. Unseres Erachtens wäre es ausreichend, wenn gefordert würde, dass „angemessene“ Ausprägungen angenommen werden sollen. Die Verpflichtung, die Angemessenheit der Annahmen über das zukünftige Bilanzwachstum zu beurteilen, sollte gestrichen werden, da sich diese Größe auf die künftige Geschäftsentwicklung bezieht und aus Sicht des Risikomanagements von untergeordneter Bedeutung ist.

In Tz. 105 wird angeregt, Sensitivitätsanalysen für einzelne, bei den Stresstests verwendete Annahmen durchzuführen. Grundsätzlich unterstützen wir die Empfehlung von Sensitivitätsanalysen und begrüßen nachdrücklich, dass es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung handelt. Unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten sollten diese Analysen jedoch auf solche Risikotreiber beschränkt werden, die für das Liquiditätsrisiko tatsächlich wesentlich sind.

### **Principle 11 (Contingency Funding Plan - CFP)**

Wir gehen davon aus, dass mit dem in Tz. 119 angesprochenen regelmäßigen Test des CFP *nicht* gemeint ist, dass Institute probeweise Verkäufe von (Teil-)Portfolien vornehmen sollen, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre und sehr schnell zu Marktgerüchten führen könnte, sondern es im Rahmen der Tests ausreichend ist, zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen so funktionieren wie geplant (z. B. Durchführung von Testläufen für Telefonketten etc.) Im Übrigen können Notfallpläne aufgrund der vielfältigen Verläufe von krisenhaften Situationen keine strikten Detailanweisungen und keine starren Automatismen darstellen. Angesichts des notwendigen krisenindividuellen Vorgehens können CFP lediglich einen sinnvollen Handlungsrahmen darstellen und eine gewisse Grundstruktur definieren, innerhalb derer dann agiert wird. Nach unserem Verständnis sollte es *einen* CFP geben, der die Grundstruktur sowie die verschiedenen Handlungsalternativen für unterschiedliche Krisenszenarien definiert.

Darüber hinaus soll der Notfallplan nach Tz. 119 mindestens einmal jährlich durch das „Board“ bestätigt werden. Hier sollte es ausreichend sein, wenn diese Bestätigung von den zuständigen Vorstandsmitgliedern ausgesprochen wird. Ein Beschluss des Gesamtvorstandes sollte nicht erforderlich sein.

## **Principle 12 (Cushion)**

Grundsätzlich ist es sachgerecht, von den Instituten zu fordern, für Stresssituationen einen angemessenen Puffer an hochwertigen und hochliquiden Assets vorzuhalten. Tatsächlich dürfte die Mehrzahl der Institute dies bereits heute schon tun. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass der Baseler Ausschuss keine zwingenden quantitativen Vorgaben für die Höhe des Liquiditätspuffers macht. Probleme könnten sich jedoch aus den Ausführungen in Tz. 121 Satz 2 ergeben, nach denen die Höhe des Liquiditätspuffers von der Abschätzung des Liquiditätsbedarfs im Stressfall abhängen soll. Zunächst müsste unseres Erachtens klargestellt werden, dass der Liquiditätspuffer nicht zur Abdeckung eines unwahrscheinlichen Stressszenarios dienen soll. Ferner sollte der Puffer auch nicht so hoch sein, dass er die Bank in die Lage versetzt, ein ernstes Stressszenario ohne weitere Anpassungen z. B. des Geschäftsmodells zu überstehen (siehe hierzu auch unsere Ausführungen zu Principle 2). Unseres Erachtens sollte der Puffer zunächst dazu dienen, den in Zeiten normaler Geschäftstätigkeit bei unerwarteten Ereignissen entstehenden Liquiditätsbedarf abzudecken. Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass es zwar grundsätzlich angemessen ist, sich an den Ergebnissen der Stresstests zu orientieren; eine „1:1“-Beziehung sollte dabei jedoch nicht gefordert werden, da hierzu die methodischen Unterschiede zwischen den Instituten bei der Durchführung von Stresstests zu groß sind. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass insbesondere Institute, die strenge Stresstests durchführen, durch hohe Liquiditätspuffer im Wettbewerb benachteiligt werden. Als natürliche Reaktion könnte dies dazu führen, dass die Institute Stressszenarien bewusst „harmlos“ definieren, was aufsichtlich nicht erwünscht sein kann.

Aus praktischen Gründen ist es darüber hinaus wichtig, dass der „Cushion“ nicht zwingend eine separate, neben dem bisher existierenden Liquiditätsrisiko-Managementsystem stehende Größe sein muss, sondern in die bestehenden Systeme integriert werden kann. Tatsächlich dürften viele Institute bei der Ermittlung der Liquiditätsposition einen Cushion bereits (implizit) berücksichtigen, nämlich als den Teil des Liquiditätspotenzials, welcher bereits bei der Ermittlung des prognostizierten Zahlungsprofils (als Liquiditätseingänge) eingeflossen ist. Durch eine implizite Erfassung der Reserven kann insbesondere der zeitliche und qualitative Aspekt der Liquidierbarkeit angemessen dargestellt werden. Zudem können im zeitlichen Verlauf (länger andauernder Krisen) dann auch „weniger“ liquide Mittel anteilig genutzt werden, um – nach und nach – Liquidität zu generieren.

Zweifelsohne müssen Institute realistische Vorstellungen bezüglich der zu erwartenden Bereitstellung von Zahlungsmitteln seitens der Zentralbank haben (Tz. 125). Allerdings ist es aus unserer Sicht notwendig, dass in Situationen, in denen im gesamten Markt Probleme auftreten,

von den Zentralbanken gegen entsprechende Sicherheiten zusätzliche Liquidität bereitgestellt werden muss, und zwar ohne dass um Liquidität nachsuchende Institute einem ‚Stigma-Effekt‘ ausgesetzt werden. Dies sollte auch in dem Papier zum Ausdruck kommen.

Nicht zuletzt sollte klargestellt werden, dass ein Liquiditätspuffer nicht ausschließlich aus veräußerbaren Vermögensgegenständen bestehen muss. So sollte es auch möglich sein, erhaltene Kreditzusagen hinzuzuzählen, wenn diese nicht kündbar sind und von bonitätsstarken Adressen gestellt worden sind.

### **Principle 13 (Public Disclosure)**

Insgesamt sollte sich die Menge der offenzulegenden Informationen (Tz. 128 und 129) in einem angemessenen Rahmen bewegen. Dies ist nicht nur aus Aufwandsgründen notwendig, sondern auch um zu vermeiden, dass eine Bank durch Offenlegung von zu sensiblen Daten (z. B. Kernkennzahlen, Ergebnissen von Stresstests und verfügbaren Liquiditätsreserven) angreifbar wird – die Offenlegung soll ja gerade zu einer Stabilisierung beitragen – oder bei zurückhaltender Offenlegungspolitik Gegenstand von Gerüchten wird. Ferner sollte der Schwerpunkt der Offenlegung auf qualitativen Informationen liegen. Quantitative Informationen bergen die Gefahr von Überreaktionen des Marktes, insbesondere dann, wenn Daten nicht wirklich vergleichbar sind und somit Fehlinterpretationen möglich bzw. wahrscheinlich sind. Eine Offenlegung der als Beispiele genannten „values of key metrics that management monitors“ sollte nicht verpflichtend gefordert werden. Zudem sollte die Offenlegung abgestuft sein, d. h. dass gegenüber der Öffentlichkeit nicht alle Informationen kommuniziert werden, die auch andere Akteure (Aufsicht, Rating-Agenturen, Aufsichtsgremium) erhalten.

### **Principle 15 (Information for Supervisors)**

Gemäß Principle 15 sollen sich die Aufsichtsbehörden bei ihren regelmäßig durchzuführenden Assessments neben internen Reports der Institute sowie Marktinformationen auch auf „Prudential Reports“ stützen. Unseres Erachtens sollte auf die zwingende Vorgabe von „Prudential Reports“ verzichtet werden, denn damit wird der Möglichkeit der aufsichtlichen Anerkennung interner Liquiditätsrisiko-Managementsysteme nicht ausreichend Rechnung getragen. Eine solche Anerkennungsmöglichkeit wurde vom IIF bereits im März 2007 vorgeschlagen und wird auch vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS) in seinem „Technical

Advice to the European Commission on Liquidity Risk Management“ vom 17. Juni 2007 befürwortet. In Deutschland existiert mit der 2007 in Kraft getretenen Liquiditätsverordnung bereits die Möglichkeit, mittels aufsichtlicher Anerkennung der internen Liquiditätsrisiko-Managementsysteme von der Berechnung der aufsichtlich vorgegebenen Liquiditätskennziffern befreit zu werden. Institute, die davon Gebrauch machen, erstellen folglich keine „Prudential Reports“ mehr, sondern stellen der Aufsicht lediglich mit den Behörden vereinbarte Teile ihrer internen Reports zur Verfügung.

### **Principle 16 (Remedial Action)**

Als eine mögliche Reaktion der Aufsichtsbehörden auf Defizite im Liquiditätsrisiko-Management wird in Tz. 140 das Erfordernis einer höheren Eigenkapitalausstattung angeführt. Da zugleich eingeräumt wird, dass Eigenkapital keine adäquate Lösung für Liquiditätsprobleme und ineffizientes Risikomanagement darstellt, sollte auf zusätzliche Eigenkapitalanforderungen als Teil der aufsichtlichen Reaktionsinstrumente gänzlich verzichtet werden. Das Liquiditätsrisiko unterscheidet sich in seiner Natur grundlegend von den anderen, kapitalgedeckten Risiken, bei denen eine Hauptfunktion des Risikomanagements in der Berechnung des richtigen Betrages an für unerwartete Verluste vorzuhaltendem Eigenkapital besteht. Im Falle von Defiziten muss der Fokus der Aufsicht im Bereich des Liquiditätsrisiko-Managements daher konsequent auf der Verbesserung der Qualität des Risikomanagements bzw. der Anpassung der Geschäfte der Bank liegen; auf Kapitalzuschläge sollte verzichtet werden, da diese sogar kontraproduktiv wirken und eine scheinbare Behebung bzw. Kompensation von Mängeln suggerieren können, ohne dass sich dadurch an einer kritischen Situation tatsächlich etwas geändert hat.

### **Principle 17 (Cooperation between Supervisors)**

Wir begrüßen nachdrücklich, dass die Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Liquiditätsrisikoüberwachung miteinander kooperieren sollen. Eine solche Kooperation mit dem Ziel der gegenseitigen Akzeptanz interner Modelle und der primären Aufsicht durch den „Home Supervisor“ ist für die Verbesserung der Liquiditätsrisikosteuerung eine Notwendigkeit. Wie bereits in den Anmerkungen zu Principle 6 ausgeführt, wird das Liquiditätsrisiko zunehmend auf Gruppenebene gesteuert. Um widersprüchliche Anforderungen und kostspielige Redundanzen zu vermeiden, macht dies bei grenzüberschreitend aufgestellten Bankengruppen nicht

nur einen Informationsaustausch und eine enge Kooperation notwendig, sondern erfordert darüber hinaus die Einigung auf ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich eines adäquaten (Gruppen-)Risikomanagements. Vor diesem Hintergrund könnten gemeinsam durchgeführte Schulungsmaßnahmen für Aufsichtsmitarbeiter bzw. gemeinsam durchgeführte On-Site-Prüfungen zur Beförderung der Aufsichtskonvergenz sehr hilfreich sein.

Für Rückfragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband deutscher Banken



Dirk Jäger



Dr. Anja Schulz